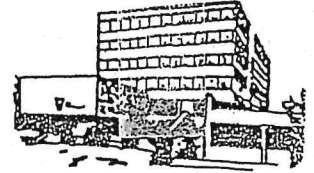




STADT HEINSBERG

Der Stadtdirektor



Stadt Heinsberg · Postfach 1220 · 52516 Heinsberg

Firma
Industrie- und Werkschutz
Mundt GmbH
Hochbrücker Str. 65
52525 Heinsberg

Amt
Az.: 32-35-03
Auskunft erteilt: Herr Bürsgens
Zimmer-Nr. 309
Telefon 024 52/140 Durchwahl 14- Telefax 02452/14260
148
Dienstgebäude: Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg
52525 Heinsberg, den 2. Oktober 1997

ERLAUBNISBESCHEID

Aufgrund des § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Verordnung über das Bewachungsgewerbe und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Gewerbeüberwachung, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der

Firma Industrie- und Werkschutz

Mundt GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer

Michael ■■■■■ MUNDT, geb. am ■■■■■

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Heinsberg unter Nr. HRB 0945 am 14. Mai 1997, die Erlaubnis zur Ausübung eines Betriebes zur Bewachung von Leben und Eigentum fremder Personen einschließlich Fahrzeugbewachung erteilt.

Hinweise:

1. Die Erlaubnis berechtigt den Inhaber, das Bewachungsgewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu betreiben.
2. Sie ist nur für die o. a. Firma gültig und kann nicht auf einen anderen übertragen werden.
3. Diese Erlaubnis kann zurückgenommen und die Fortsetzung des Gewerbebetriebes verhindert werden, wenn im Erlaubnisverfahren falsche Angaben gemacht wurden; desgleichen, wenn sich nachträglich Tatsachen ergeben, durch die die Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

- 2 -

Konten der Stadtkasse:
Kreissparkasse Heinsberg
Heinsberger Volksbank AG
Raiffeisenbank Heinsberg

Kto.-Nr. 2 000 107 (BLZ 312512 20)
Kto.-Nr. 3 000 509 018 (BLZ 390619 81)
Kto.-Nr. 2 300 002 016 (BLZ 370694 12)

Dresdner Bank Heinsberg
Deutsche Bank Heinsberg
Spar- u. Darlehnskasse Randerath
Postbank Köln

Kto.-Nr. 300 080 100 (BLZ 390 800 05)
Kto.-Nr. 5 811 112 (BLZ 390 700 20)
Kto.-Nr. 8 000 327 019 (BLZ 370 696 21)
Kto.-Nr. 35 333 505 (BLZ 370 100 50)

4. Bei der Ausübung des Bewachungsgewerbes ist die beiliegende Bewachungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
5. Mit der Bewachung dürfen nach § 9 der Bewachungsverordnung (BewachV) nur zulässige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die einen Unterrichtsnachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BewachV, ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 BewachV oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BewachV vorlegen, beschäftigt werden.

Sie sind vorher der Stadt Heinsberg - Ordnungsamt - durch Übersendung je 1 Kopie eines Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und der o. g. Unterlagen zu melden; dies gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BewachV genannten Personen.

Der Stadt Heinsberg - Ordnungsamt - sind für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der ausgeschiedenen Wachpersonen, gesetzlichen Vertreter und Betriebsleiter unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauffolgenden Jahres zu melden.

6. Der Gebrauch der Schußwaffe durch den Gewerbetreibenden oder einer seiner Wachpersonen im Wachdienst ist nach § 13 Abs. 2 BewachV unverzüglich mit folgenden Angaben der Stadt Heinsberg - Ordnungsamt - und, falls noch keine Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BewachV erfolgt ist, der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen:
 - a) Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
 - b) Datum und Ausstellungsort der Erlaubnis,
 - c) ggfs. Name und Anschrift der betroffenen Wachperson,
 - d) Datum und Ort des Schußwaffengebrauchs,
 - e) Schilderung des Hergangs sowie Benennung etwaiger Zeugen des Schußwaffengebrauchs.
7. Bei der Wahl der Firmenbezeichnung sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 17 ff) und der Gewerbeordnung (§ 15 a) zu beachten.
8. Die durch § 14 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Pflicht zur An-, Ab- oder Ummeldung des Gewerbebetriebes wird hierdurch nicht berührt.

Kosten:

siehe besonderen Gebührenbescheid

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heinsberg, 52525 Heinsberg, Apfelstr. 60, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage


(Schönleber)

Ltd. Stadtrechtsdirektor